

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

zur geplanten

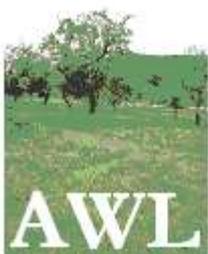
Bebauung Behr-Parkplatz

im Gebiet der

Stadt Wendlingen
Landkreis Esslingen

Auftraggeber:

Stadt Wendlingen am Neckar
Am Marktplatz 2
73240 Wendlingen am Neckar

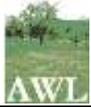


Arbeitsgemeinschaft
Wasser und
Landschaftsplanung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dieter Veile'.

Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

April 2019



1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Stadt Wendlingen beabsichtigt den Verkauf des Behr-Parkplatzes an der Bahnhofstraße, um die Bebauung mit einem Gebäudekomplex zu ermöglichen. Durch diese innerörtliche Bebauung können Freiflächen in der Ortsrandlage von einer Überplanung im Sinne einer Flächenschonung ausgespart werden. Zur Vorbereitung der Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Zuge des Verfahrens wurde eine Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR) durchgeführt. In ihr wird auf der Grundlage der vorhandenen Strukturen ermittelt, welche geschützten Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen können und für welche Artengruppen Vorkommen grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Durch die AR wird der Inhalt einer eventuell notwendigen Artenschutzrechtlichen Prüfung, in der die Vorkommen der planungsrelevanten Tierartengruppen konkret untersucht und bezüglich des Eingriffs naturschutzrechtlich bewertet werden, eingegrenzt. Die Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) auf der Basis einer Struktursichtung am 13.04.2019 durchgeführt. Die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargestellt.

2. UNTERSUCHUNGSGEBIET UND HABITATSTRUKTUREN

Das Untersuchungsgebiet (Abb. 1) umfasst das Plangebiet, das der Parkplatzfläche entspricht und in der durch die Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden könnten. Auf dem Parkplatz befinden sich insgesamt 16 hochgewachsene Platanen, die weit ausladende Kronen aufweisen. Platanen werden bei der Anlage von Parks und Grünflächen gerne angepflanzt, da sie sehr robust gegen Witterungseinflüsse sind und relativ schnell wachsen. Vielerorts verfügen Platanen in Ortschaften über sehr dicke Stammdurchmesser, und häufig bilden sich in ihnen großvolumige Höhlen aus, die gerne von Vögeln als Nistplatz oder von Fledermäusen (v.a. dem Großen Abendsegler) als Quartier genutzt werden. Die Platanen des Parkplatzes sind allerdings durchweg zu jung und zu dünnstämmig, als dass sie bereits entsprechend tierökologisch relevante Höhlen aufweisen. Kleinere Grünflächen sind mit niederwüchsigen Ziersträucher (Cotoneaster) bepflanzt oder werden von Rasen eingenommen. Einheimische Wildkräuter kommen nur vereinzelt vor. Stauden, die als Nahrungspflanzen von europarechtlich geschützten Schmetterlingen (z.B. Nachtkerzenschwärmer) von artenschutzrechtlicher Relevanz sind, fehlen hier vollständig. Mehrheitlich ist die Fläche ihrer derzeitigen Funktion entsprechend befestigt. Störungen der Vogelfauna gehen vom umgebenden Straßenverkehr, der Parkplatznutzung aus den Fußgängern aus, die den Bereich queren. Durch die damit verbundenen akustischen und visuellen Beeinträchtigungen wird das Vorkommen von Vögeln stark nachteilig beeinflusst werden. Weitere Artengruppen werden durch diese Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet nicht beeinträchtigt. Durch folgende Defizite wird das faunistische Artenspektrum des Untersuchungsgebiets wesentlich eingeschränkt:

- Fehlende Kleinstrukturen: Totholz am Boden, Steinblöcke oder Lesesteinhaufen mit potentieller Habitatfunktion für Reptilien und wirbellose Kleintiere fehlen
- Fehlende Habitate: bestimmte Arten/Artengruppen benötigen Trockenrasen oder andere spezielle Landschaftselemente als Lebensraum, die im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen

- **Fehlende Larvalfutterpflanzen:** die Larven bestimmter planungsrelevanter Tag- und Nachtfalterarten sind monophag, d. h. sie ernähren sich nur von einer speziellen Futterpflanze.

Die nachfolgenden Abbildungen bieten einen Eindruck der örtlichen Gegebenheiten:



Abb. 1: Untersuchungsgebiet (schwarz umrandet) mit umgebendem Straßennetz



Abb. 2: Blick auf den Parkplatz aus nordöstlicher Richtung mit markanten Platanen



Abb. 3: Hochgewachsene, großkronige Platanen ohne jegliche Höhlen



Abb. 4: Hochgewachsene, großkronige Platanen ohne jegliche Höhlen



Abb. 5: Artenarmer Grünflächenabschnitt an der Bahnhofstraße ohne tierökologische Bedeutung



Abb. 6: Artenarmer Grünflächenabschnitt an der Bahnhofstraße ohne tierökologische Bedeutung

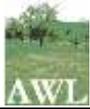
3. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche prinzipiell die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie), die Gegenstand der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung waren, erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten. Dabei kann zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Wirkfaktoren	Wirkung/Wirkmechanismus	Potentiell betroffene Artengruppe
Baubedingte Wirkfaktoren	Rodung von Gehölzen ⇒ Verlust von Quartieren und Fortpflanzungsstätten besonders oder streng geschützter Tierarten durch Zerstörung ⇒ Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Juvenilstadien, Winterruhe)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Holzkäfer ➤ Fledermäuse ➤ Holzkäfer
	Flächenbeanspruchung (>Gehölze, Streuobstwiese, Grünland) ⇒ Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Juvenilstadien, Winterruhe) ⇒ Unterbindung von Eiablage bzw. Rückzug in Winterquartiere in Erdspalten ⇒ Zerstörung von Wirtspflanzen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Anlagebedingte Wirkfaktoren	Fehlende Fortpflanzungs- und Entwicklungsstätten (einschließlich Wirtspflanzen) ⇒ Abwanderung besonders und streng geschützter Tierarten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Reptilien
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Eine wesentliche Veränderung gegenüber der derzeitigen Nutzung zeichnet sich nicht ab.	Keine Artengruppe

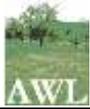
4. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Im Rahmen einer Begehung am 13.04.2019 wurden die beschriebenen Strukturen im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer Habitategnung für planungsrelevante Tierartengruppen bewertet. Vorkommen geschützter Pflanzenarten konnten aufgrund der Nutzung und der Standortbedingungen generell ausgeschlossen werden und waren damit kein Gegenstand der weiteren Betrachtung.



Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, mögliche Vorkommen, Einschätzung der Population/en, Einschätzung der Beeinträchtigung/en und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen:

Art/Artengruppe	Vorhabensrelevanz	Hinweise und planerische Aspekte
Vogelarten	nein	<p>Hinweise auf Vorkommen Im Untersuchungsgebiet waren zum Zeitpunkt der Begehung keinerlei Brutvorkommen von gehölzbrütenden Vogelarten zu verzeichnen.</p> <p>Einschätzung naturschutzrechtliche Konflikte Erfolgen während der Brutzeit Fällungen von Gehölzen oder Rodungen (Rodungen, punktuelle Entnahme von Gehölzen), so könnte es zu einem späteren Zeitpunkt im Plangebiet zu Tierverlusten (Eier, fluchtunfähige Jungvögel in Nestern) kommen, falls die Bäume in Zukunft als Nistplatz genutzt würden.</p> <p>Erfordernis gezielter Untersuchungen Unter Beachtung der gesetzlichen Frist gemäß §39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG können Tierverluste bzw. Tötungen fluchtunfähiger Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) von Vögeln vermieden werden. Zur Beurteilung des Eingriffs sind vertiefte Untersuchungen der Vogelvorkommen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nicht erforderlich.</p>
Fledermausarten	nein	<p>Hinweise auf Vorkommen Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Baumhöhlen, die aufgrund ihrer Struktur und ihres Volumens für eine Nutzung als Fledermausquartier in Betracht kommen.</p> <p>Einschätzung naturschutzrechtliche Konflikte Durch das Vorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände erfüllt.</p> <p>Erfordernis gezielter Untersuchungen Für eine fachlich fundierte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange ist eine Untersuchung der Fledermausvorkommen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich.</p>
Amphibienarten	nein	<p>Hinweise auf Vorkommen Im Untersuchungsgebiet existieren keine potentiellen Larvalhabitate oder andere für Amphibien nutzbare Strukturen. Vorkommen sind daher ausgeschlossen.</p> <p>Einschätzung naturschutzrechtliche Konflikte Durch das Vorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände erfüllt.</p> <p>Erfordernis gezielter Untersuchungen</p>



		Eine Untersuchung der Amphibienfauna im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich .
Reptilienarten	nein	Hinweise auf Vorkommen Im Untersuchungsgebiet fehlen wesentliche Strukturelemente für die Existenz von Reptilien. Steinhäufen oder Totholz (Stämme, Holzreste) in sonnenexponierter Lage am Boden sind nicht vorhanden. Vorkommen sind daher ausgeschlossen. Einschätzung naturschutzrechtliche Konflikte Durch das Vorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände erfüllt. Erfordernis gezielter Untersuchungen Für eine fachlich fundierte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange ist eine Untersuchung der Reptilienvorkommen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich.
Holznutzende Käferarten	nein	Hinweise auf Vorkommen Im Untersuchungsgebiet fehlen qualitativ den Anforderungen genügende Altbäume, die für die Entwicklung der angeführten Käferarten essentielle Habitatstrukturen darstellen, da sie diese zwingend für ihre Larvalentwicklung benötigen. Vorkommen dieser Artengruppe sind daher auszuschließen. Einschätzung naturschutzrechtliche Konflikte Durch das Vorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände erfüllt. Erfordernis gezielter Untersuchungen Gezielte Untersuchungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind nicht erforderlich .
Schmetterlinge	nein	Hinweise auf Vorkommen Vorkommen des in jüngerer Zeit stark in Ausbreitung begriffenen Nachtkerzenschwärmers (<i>Proserpinus proserpina</i>) können aufgrund des Fehlens essentieller Larvalfutterpflanzen ausgeschlossen werden. Einschätzung naturschutzrechtliche Konflikte Durch das Vorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände erfüllt. Erfordernis gezielter Untersuchungen Gezielte Untersuchungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind nicht erforderlich .